

SOLID

Wirtschaft und
Technik am Bau



DER GREEN DEAL & DIE BAUWIRTSCHAFT

WOFÜR es von den Banken Geld geben wird WIE sich dadurch die Rolle der Planer ändert
WARUM Bauen im Bestand den Lead übernimmt



**BIRTEL, STRAUSS & CO.
IM EXECUTIVE TALK**

SO WEIT IST DIE DIGITALISIERUNG
UND DAS SOLL NOCH KOMMEN

BEAUTY CONTEST FÜR SACHVERSTÄNDIGE

Warum Baurechtler
das so empfehlen

PLUS SPECIAL TIROL

Top-Firmen und Storys
aus dem Bundesland



3D-DRUCK- HAUS & CO.

Wichtige News
aus der Branche

Wir leben Immobilien.

Vermittlung | Verwaltung | Bewertung | Baumanagement



ehl.at

An alliance member of
 **BNP PARIBAS
REAL ESTATE**



Damit Weihnachten fröhlich bleibt

Steuerrecht. Experte Matthias Mitterlehner über die steuerlichen Dos und Don'ts bei Weihnachtsfreuden für Mitarbeiter und Geschäftspartner.

Alle Jahre wieder wollen wir zu Weihnachten anderen auch im Geschäftsleben kleine oder große Freuden zukommen lassen. Doch wie in vielen Bereichen gilt es auch bei der Planung der Weihnachtsfreuden, deren steuerliche Behandlung mitzubedenken. Damit das alljährliche Freudenfest im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung nicht zum Trauerspiel wird, finden Sie im Folgenden die wesentlichen Punkte, auf die Sie bei Geschenken und Geschäftsfreundebewirtung achten sollten.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Ohne Nachweis einer Werbewirkung sind Geschenke an Kunden und Geschäftsfreunde als nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen einzustufen. Der Betriebsausgabenabzug scheidet daher bei üblichen Geschenken, z. B. anlässlich eines Weihnachtsfestes oder zum Jahreswechsel, aus. Erzielen die Geschenke allerdings eine Werbewirkung, z. B. Kugelschreiber oder Kalender mit Firmenaufschrift, können die Aufwendungen geltend gemacht werden.

Essen mit Geschäftsfreunden

Unter die grundsätzlich nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen fallen auch Aufwendungen für die Geschäftsfreundebewirtung. Dazu zählen nicht nur Kosten für Geschäftsessen im Betrieb und außerhalb, sondern auch Kosten der Unter-

bringung von Geschäftsfreunden. Bei entsprechendem Nachweis, dass eine solche Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen jedoch zur Hälfte als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zur Gänze abzugsfähig sind Bewirtungskosten nur dann, wenn diese unmittelbar Bestandteil der erbrachten Leistung sind oder damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. im Rahmen einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten eingepreist sind, oder bei Unternehmen, deren Unternehmenszweck die Präsentation anderer Unternehmen ist).

Betriebsweihnachtsfeier und Mitarbeitergeschenke

Zuwendungen an Mitarbeiter stellen grundsätzlich eine Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistungen dar und sind daher beim zuwendenden Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig (Personal- bzw. Sozialaufwand). Zu prüfen ist allerdings, ob die Zuwendung als lohnwerter Vorteil versteuert werden muss. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist zudem eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu prüfen.

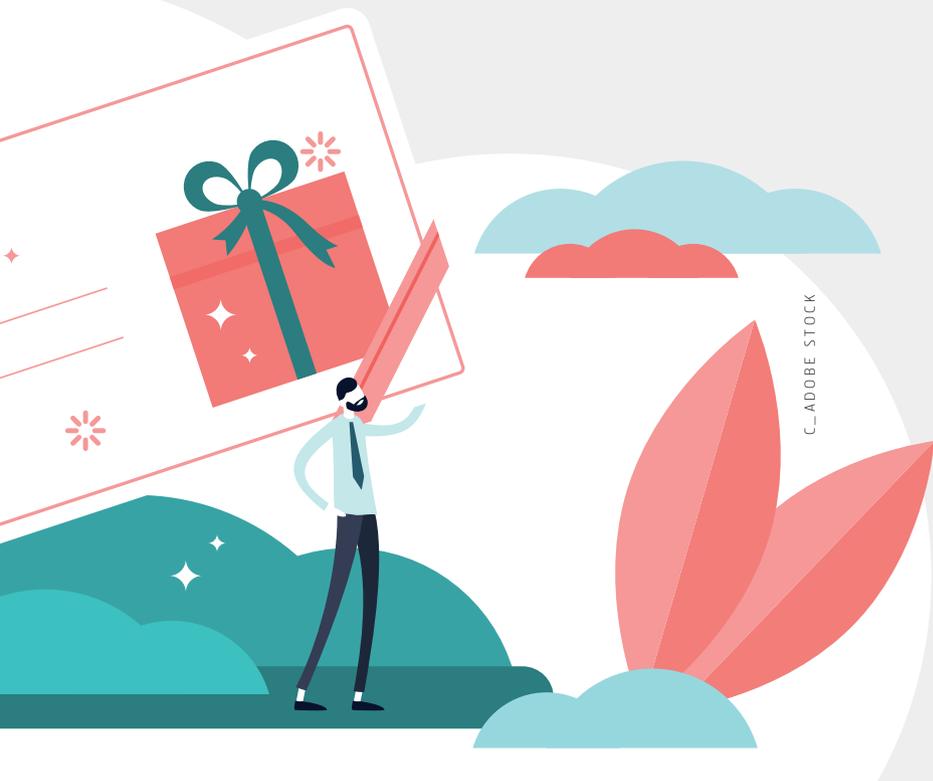
Insbesondere im Zusammenhang mit Weihnachtsgeschenken und -feiern werden Arbeitgeber in der Regel bestrebt sein, dass die Zuwendungen einerseits abzugsfähig sind und andererseits zu keinen

steuerlichen Folgen in der Belegschaft führen. Das Einkommensteuergesetz sieht dafür folgende Begünstigungen vor (Die genannten Beträge gelten pro Mitarbeiter und Jahr – finden also mehrere Betriebsveranstaltungen pro Jahr statt, hat gegebenenfalls eine Aufteilung auf diese Veranstaltungen zu erfolgen!):

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis EUR 365 p. a. (z.B. Weihnachtsfeiern) und dabei empfangene
- Sachzuwendungen bis zu EUR 186 p. a. (z. B. Weihnachtsgeschenke in Form von Gutscheinen, Geschenkmünzen, Autobahnvignetten o. ä.; nicht jedoch Bargeld!).



Mag. **Matthias Mitterlehner** ist Steuerberater, Partner und Head of International Tax der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH und WTS Global. Die Beratung von nationalen und internationalen Bau-, Anlagen- und Maschinenbauprojekten stellt einen wesentlichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit dar.



- Sachzuwendungen, die aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums gewährt werden, und zwar ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von EUR 186. Sollte die Weihnachtsfeier heuer pandemiebedingt wieder ausfallen, können die Sachzuwendungen von bis zu EUR 186 pro Mitarbeiter dennoch steuerfrei gewährt werden. Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist dafür nicht Voraussetzung. Die Verteilung von Weihnachtsgeschenken im Betrieb ist bereits als „Betriebsveranstaltung“ in diesem Sinne anzusehen.

Sonstige lohnsteuerbegünstigte Zuwendungen

Neben den bereits genannten Möglichkeiten bietet das Steuerrecht noch einige weitere Möglichkeiten an, um ArbeitnehmerInnen steuerbegünstigte Vorteile zukommen zu lassen:

- Zukunftssicherungsmaßnahmen bis zu EUR 300 jährlich pro Arbeitnehmer (z. B. Versicherungsschutz für Krankheit, Invalidität, Alter, Tod);
- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis 1.000 EUR pro Jahr und Kind (Zuschüsse an begünstigte Kinderbetreuungseinrichtungen, für Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres)
- Freie Mahlzeiten am Arbeitsplatz oder Essensgutscheine zur Konsumation in nahe gelegenen Gaststätten

bis EUR 8,00 pro Arbeitstag; dabei ist jedoch zu beachten, dass die Begünstigung für arbeitsfreie Tage (Urlaub, etc.) nicht gilt.

- Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells bis EUR 3.000 jährlich. Insofern die Abgabe über eine Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft erfolgt, erhöht sich der Betrag auf EUR 4.500 jährlich.
- Mitarbeitererrabatte, insofern eine einzelfallbezogene Freigrenze von 20 % bzw. ein Freibetrag von maximal EUR 1.000 p. a. beachtet werden.

Auf die genannten Vorteile muss weder Lohnsteuer noch müssen Lohnnebenabgaben oder Sozialversicherung entrichtet werden. Beim Arbeitgeber liegen abzugsfähige Betriebsausgaben vor. Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist jedoch, dass die genannten Vorteile grundsätzlich allen Arbeitnehmern oder nach sachlichen (betriebsbezogenen) Kriterien abgegrenzten Arbeitnehmergruppen gewährt werden (z. B. allen Angestellten, allen Außendienstmitarbeitern). Eine Differenzierung nach sozialen Merkmalen (z. B. bestimmtes Alter, Kinder) oder nach der unternehmensrechtlichen Stellung (z. B. Geschäftsführer, Prokuristen) führt hingegen zur Versagung der Begünstigung. ◇

WICHTIGE TIPPS

- ▶ Beachten Sie bei der Vergabe von Geschenken an Geschäftsfreunde unbedingt etwaige **Compliance-Richtlinien** Ihres Unternehmens bzw. Konzernvorgaben.
- ▶ Seien Sie umgekehrt nicht enttäuscht, wenn Ihr Geschäftspartner die nett gemeinte Geste aus Compliance-Gründen nicht annimmt.
- ▶ Zuwendungen unterliegen **strafrechtlichen Grenzen** (z. B. § 153a StGB – Geschenkannahme durch Machthaber, § 305 StGB – Vorteilsannahme). Bedenken Sie, dass Betriebsprüfer einer Meldepflicht an Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei unterliegen, sollten sie auf strafrechtlich relevante Sachverhalte stoßen.
- ▶ Mit **gerichtlicher Strafe** bedrohte Zahlungen oder Zuwendungen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. „Bedroht“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine tatsächliche Bestrafung nicht Voraussetzung ist.
- ▶ **Besuch von Bällen, Theater, Vergnügungsetablissemments, Casinos** und dergleichen sind generell nicht abzugsfähig. Das gilt auch für damit zusammenhängende Bewirtungsaufwendungen.
- ▶ **Bewirtung aus persönlichem Anlass** des Steuerpflichtigen (Geburtstag, Dienstjubiläum usw.) ist grundsätzlich nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für die Bewirtung durch den Arbeitnehmer aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Dienstantritt/Jubiläum, Pensionierung usw.).
- ▶ Sollten Sie bei Ihrer (Weihnachts-)Feier **ausländische Entertainer**, Musiker, DJs, Vortragende und dergleichen beschäftigen, können die gezahlten Vergütungen für einen Inlandsauftritt inklusive vergüteten Reise- und Nächtigungskosten einer 20%igen Abzugsteuer unterliegen.